



Nr. 14673. der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7432/1-Pr 1/94

6741 IAB

1994-08-18

zu 6849 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6849/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dietachmayr und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die angeblich geplante Auflösung des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Justizverwaltung die Auflösung des Bezirksgerichtes Neuhofen a.d. Krems bzw. die Zusammenlegung desselben mit einem anderen Bezirksgericht plant?
2. Wenn ja: sind Sie der Meinung, daß durch eine derartige Maßnahme dem Ziel einer besseren Betreuung der rechtssuchenden Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen würde und wenn ja, warum?
3. Wie beurteilen Sie die derzeitige verkehrsmäßige Erreichbarkeit der für die Bevölkerung des Bezirkes Linz-Land zuständigen Bezirksgerichte?
4. Gibt es Pläne dafür, die schlechte Erreichbarkeit der für den Bezirk Linz-Land zuständigen Bezirksgerichte im Rahmen der Neuordnung der Bezirksgerechtsprengel zu verbessern?"

Ich beantworte diese Fragen - auch mit Beziehung auf meine zu den Zahlen 1585/J-NR/1991, 2955/J-NR/1992 und 3139/J-NR/1992 ergangenen Beantwortungen der schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Grabner, Dr. Stippel und Genossen, Fink und Kollegen sowie Mag. Barmüller und Genossen vom 14. November 1991, 8. Juli 1992 bzw 4. August 1992 - wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie ich der Einleitung der Anfrage entnehme, stimmen Sie mit mir offensichtlich überein, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Justizverwaltung ist, die Rahmenbedingungen für eine effiziente Justiz zu verbessern. Hiebei ist insbesondere danach zu trachten, die Leistungsstärke der Bezirksgerichte zu erhöhen; ihnen kommt als Eingangsgerichten eine besondere Bedeutung für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung zu. Dem ist vor allem durch die in den letzten Jahren durch weitgehende Zuständigkeitsverlagerungen vorgenommene Aufwertung der Bezirksgerichte, die nunmehr österreichweit automationsunterstützte Führung der Grundbücher sowie die Modernisierung des Gerichtsbetriebs der Bezirksgerichte Rechnung getragen worden.

In Oberösterreich lasten eine Reihe von Bezirksgerichten - trotz der angesprochenen Kompetenzerweiterungen - nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters voll aus; hiezu zählt auch das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems. Die Aufrechterhaltung solcher Klein-Bezirksgerichte steht insbesondere aus folgenden Gründen einer allgemein angestrebten leistungsstarken Justiz entgegen:

Das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems zählt derzeit zu jenem Kreis der Klein-Bezirksgerichte, bei denen der einzige ernannte Richter - trotz seiner im bundesweiten Vergleich eingeschränkten richterlichen Auslastung - kein weiteres Bezirksgericht zu betreuen hat. Durch solche Fälle gehen insgesamt Richterkapazitäten verloren, die bei anderen Gerichten - insbesondere bei jenen der Ballungsräume - dringend benötigt werden; infolge des Fehlens dieser Richterkapazitäten treten bei den besagten Gerichten Verfahrensverzögerungen auf, die der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung nicht zumutbar sind. Da auch von der Justizverwaltung die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind, muß den aufgezeigten Gegebenheiten entgegengetreten werden.

Abgesehen davon geht es justizintern auch um Fragen der Belastungsgerechtigkeit zwischen Richtern im ländlichen Bereich und solchen in Ballungsräumen.

Würde aber in Zukunft - wie bei den meisten vergleichbaren (Klein-)Bezirksgerichten - auch für das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems eine "Doppelplanstelle" eingerichtet, so wäre zwar auch der Inhaber dieser "Doppelplanstelle" durch die Betreuung eines weiteren Gerichts ausgelastet, er hätte aber seine richterliche Tätigkeit nur an einzelnen Tagen in der Woche bei dem einen und den Rest der Woche bei dem anderen Bezirksgericht auszuüben. Es liegt auf der Hand, daß es für die betroffene rechtsschutzsuchende Bevölkerung von Nachteil ist, wenn der Richter nur wenige Tage in der Woche bei ihrem Gericht tätig ist. Dazu kommt, daß es im Ergebnis der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, wie er seine Arbeitskraft am effizientesten einsetzt. Es wäre daher damit zu rechnen, daß sich der Richter - je nach Arbeitsanfall - einmal bei dem einen und ein anderes Mal bei dem anderen der beiden von ihm zu betreuenden Bezirksgerichte mehr Tage als üblich aufhält und daher bei dem anderen Bezirksgericht noch weniger Tage anwesend ist. Dies führte dazu, daß die rechtsschutzsuchende Bevölkerung nicht mit Sicherheit voraussehen könnte, ob sie ihren Richter an einem bestimmten Tag tatsächlich antreffen wird. Daraus folgt, daß - wie bei allen anderen (Klein-)Bezirksgerichten - jede der beiden für das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems in Betracht kommenden Besetzungsvarianten die Effizienz der Justiz herabmindern würde.

Im übrigen ist ganz allgemein zu bedenken, daß sich seit der Schaffung der gegenwärtigen Gerichtsstruktur vor rund 150 Jahren nicht nur die Verkehrsverbindungen wesentlich verbessert haben, sondern insgesamt auch die Mobilität der Bevölkerung stark zugenommen hat. In diesem Zusammenhang sei schließlich auch auf die vom Bundesrechnungshof immer wieder urgierten betriebswirtschaftlichen Rationalisierungs- und Einsparungsgründe hingewiesen, die sich aus größeren und daher leistungsstärkeren Betriebsstandorten ergeben. Demgemäß sollen nach dem Vorbild der mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 durchgeführten Gerichtszusammenlegungen in Niederösterreich nunmehr auch in Oberösterreich (sowie in der Steiermark und in Salzburg) die (Klein-)Bezirksgerichte grundsätzlich mit benachbarten Bezirksgerichten zusammengelegt werden, um eine leistungsstarke Justiz auch auf dieser Ebene sicherzustellen.

Den Grundsätzen der Gerichtszusammenlegungen in Niederösterreich folgend, würden an den Sitzen der bisherigen Bezirksgerichte - somit auch am Sitz des bisherigen Bezirksgerichts Neuhofen an der Krems - wöchentlich Gerichtstage abgehalten werden. Im Zug dieser Gerichtstage werden alle richterlichen Aufgaben erledigt, wie etwa die Durchführung von Straf- und Zivilverhandlungen, Tagsatzungen, Vergleichsversuchen, Rechtshilfevernehmungen sowie von Vernehmungen in Exekutions- und Außerstreitverfahren, weiters die Aufnahmen von Protokollarklagen und die Erteilungen von Rechtsauskünften; dadurch werden Fahrten zu den neuen Gerichtsorten entbehrlich. Als weitere flankierende Maßnahmen würden die Notarstellen an den bisherigen Gerichtsorten jedenfalls aufrecht erhalten bleiben und die Sitzgemeinden der bisherigen Bezirksgerichte - wenn sie dies wünschen - mit einem ADV-Abfragegerät für das Grundbuch kostenlos ausgestattet werden, sodaß sich auch deshalb der Weg zum neuen (Grundbuchs-)Gericht erübrigte. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß mittlerweile neben den Grundbuchsabteilungen der Bezirksgerichte schon rund 2.400 externe Abfragestellen zum gesamten österreichischen Grundbuch (bei Notaren, Rechtsanwälten, Gemeinden, Geldinstituten usw.) bestehen.

Die in Niederösterreich gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Umsetzungen der genannten flankierenden Maßnahmen schon nach kürzester Zeit auch jene von der Zweckmäßigkeit der Gerichtszusammenlegungen überzeugt haben, die diesen zuvor ablehnend gegenübergestanden sind.

Zu 3 und 4:

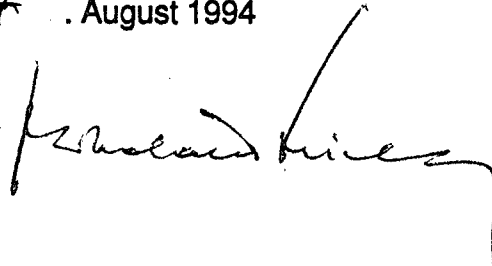
Nachdem bereits Anfang dieses Jahres von der oberösterreichischen Justiz Kontaktgespräche mit Landeshauptmann Dr. Ratzenböck und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Hochmair geführt worden waren, habe ich mit Schreiben vom 29. Juli d.J. Landeshauptmann Dr. Ratzenböck gebeten, mit mir persönlich in Gespräche einzutreten, um die seit über zwanzig Jahren wiederholt stattgefundenen Beratungen über die anzustrebende Erneuerung der Organisationsstruktur der Bezirksgerichte unter Bedachtnahme auf die heutigen Gegebenheiten möglichst bald zu einem nach Möglichkeit für alle Teile befriedigenden Abschluß zu bringen. Im Rahmen dieser Gespräche werden auch allfällige besondere Gegebenheiten - wie die verkehrsmäßige Erreichbarkeit der Gerichte - erörtert werden. Es sei aber darauf verwiesen, daß - soweit

PARL 7432 (Pr1)

5

dies das Bundesministerium für Justiz zu beurteilen vermag - der Bereich Linz-Land durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen ist; insbesondere besteht zwischen Neuhofen an der Krems und Linz eine gute Eisenbahnverbindung.

17. August 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schindler', written in a cursive style.